

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**INF. 33** 

14. September 2017

(nur in deutscher Sprache)

## RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2017)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Konkretisierung der Anforderungen an den Eigenschutz von Verschlussventilen in Unterabschnitt 4.1.6.8

## **Antrag Deutschlands**

## **Einleitung**

- In Unterabschnitt 4.1.6.8 wird gefordert, dass Verschlussventile so ausgelegt und gebaut sein müssen, dass sie von sich aus in der Lage sind, Beschädigungen ohne Freiwerden von Füllgut standzuhalten, oder sie werden durch eine oder mehrere der nachfolgend unter a) bis e) genannten Methoden geschützt.
- 2. In letzter Zeit kommt es vor, dass Verschlussventile mit Anbauteilen versehen werden, die auch während der Beförderung an den Verschlussventilen verbleiben. Als Beispiele solcher Anbauteile seien Handhabungseinrichtungen (größtenteils für Gasflaschenventile mit integriertem Druckregler, VIPR) oder Adapter (z. B. für selbstschließende Gasflaschenventile) genannt. Diese Anbauteile sind dabei nicht als Ventilschutz nach Unterabschnitt 4.1.6.8 b) oder c) ausgelegt und vorgesehen.
- 3. Werden solche Anbauteile an eigenfeste Verschlussventile angebracht, <u>kann</u> diese Eigenfestigkeit nachteilig beeinflusst werden. Insofern muss entweder der Nachweis erbracht werden, dass die Eigenfestigkeit des Verschlussventils mit Anbauteil weiterhin gegeben ist oder es muss ein Ventilschutz nach Unterabschnitt 4.1.6.8 a) bis e) verwendet werden.

4. Werden solche Anbauteile an nicht eigenfesten und somit zwingend mit einem Ventilschutz zu versehenden Verschlussventilen angebracht, <u>kann</u> der ursprünglich vorgesehene Ventilschutz für das Verschlussventil mit Anbauteil nicht mehr ausreichend sein. Insofern muss entweder der Nachweis erbracht werden, dass der Ventilschutz für das Verschlussventil mit Anbauteil weiterhin geeignet ist oder es muss ein anderer geeigneter Ventilschutz nach Unterabschnitt 4.1.6.8 a) bis e) verwendet werden.

## **Antrag**

5. Es wird vorgeschlagen, folgenden neuen Absatz am Ende von Unterabschnitt 4.1.6.8 einzufügen:

"Werden an Verschlussventilen dauerhaft sonstige Anbauteile (z. B. Handhabungseinrichtungen oder Adapter) angebracht, sind diese in die Beurteilung einzubeziehen."

Begründung: Klarstellung der Rechtslage.

2